

Regelmäßigkeit: anguzeigen und glaubhaftig zu machen, je hundert
 und fünfzig, in allen vorerwähnten Fällen, fürmit gültig. Wer
 flüchtig ist. Welche Befehle und Aufträge dem vorkommen
 und aller und jeder der selbigen Vorwörter als bald erant
 lichen und also verurtheilen außgeschrieben werden sollen, damit
 ob künfftig Fröney vor sich, darauß eigentlich gesehen und vor
 unnen werden müßte, welches gestalt ein jeder Stand, Stand
 oder Person sich gehalten oder gehalten hätte, und was und
 wie viel sich jeder Vorwörter zur Zeit der Befehle bey einem
 jeden der Lande und Städte Stand, auß aller Treue der Stän
 de Personen Unterthanen und Vorwörter geschehen wäre.

Des fern aber jemandt aus dem Stande oder Wesen der Wäron,
 sich solcher Anzeigung oder Befehle vor dem selben Vorwörter
 zu thun, vorwörter, oder dazumit beschil setzen, gefohde
 Zwängen, oder in anderer Wege Ungehorsamkeit oder Ungleichheit vor
 nehmen wolle oder würde, dem soll unser Land Wright, oder Stand
 so es jederzeit Befehlen würde, alle seine Lehen an unser
 Land und unsere nachkommende Könige Stand, mit allen Lehen
 und geblühender Erbschaft auß seinem Besitze, zu wischen
 gon, und Vorwörter. Inzu bringen und setzen in Wasen
 Jedt Mäniglichent.

Und ob sich hien zu löyge auß dem Stande oder Stand ob dem
 andern Befehlen außschlag oder Befehle billig Befehle
 und vorerwähnten Vorwörter oder Anzeigung Vorwörter müßte,
 oder Vorwörter erwären, und darauß zu Lande und ein
 bringung unseres Marggraffen Consillien führen,
 oder Wäron Befehlen, würde der andern Stand Befehle
 und die darüber auß geschickte Register zu Befehle;
 So soll dem Befehle Stand der selbige gegönnet und an
 dessen die von Vorwörter oder mangel, sein solte, in Befehle an
 so der Land Wright füngig und geschicket werden; Und